

Vorstufen von A: die in den Anmerkungen beständig wiederkehren, schweben unter diesen Umständen in der Luft, sind aber auch ohnedies nur durch unbegründete Streichungen und Aenderungen erschlossen in recht willkürlicher Weise.

Auch die Anordnung der Ausgabe: getrennter Abdruck der einzelnen Fassungen hintereinander, ist wenig glücklich und erschwert die Benutzung unnötig; erforderlich ist eine kritische Parallelausgabe der verschiedenen Texte wie bei Hessels und in Liebermanns „Gesetzen der Angelsachsen“, doch mit der Abweichung, dass nach Möglichkeit die Handschriften der Fassungen B und C nicht einzeln wiedergegeben werden, sondern unter sorgfältiger Beobachtung des Sprachgebrauchs: der älteste auf Grund der Handschriften erreichbare Text einheitlich in einer ersten Spalte dargeboten wird. Die Einzelfehler jener Handschriften sollten in deren Apparat verarbeitet sein, jedoch zweifelhafte Fälle und sachliche Abweichungen, in denen die Fortschritte der Rechtsentwicklung zum Ausdruck kommen, durch besonderen Spaltendruck innerhalb der ersten Spalte gekennzeichnet werden; weitere Hauptspalten sollten die entsprechenden Teile der übrigen Fassungen aufnehmen, endlich hinter dieser Hauptausgabe eine kurze Gesamtübersicht die abweichende Anordnung der Fassung A und der Emendata noch einmal im Zusammenhang überblicken lassen. Doch könnte man die unpraktische Anordnung bei Kramer hinnehmen, wenn die Grundlagen der Ausgabe richtig gewählt wären; da diese aber durchaus verkannt sind, muss ich die Bearbeitung als missglückt ansehen und mich dem Urteil auf Nichtveröffentlichung zu meinem Bedauern anschliessen.

Vor allem bedauere ich, dass der Tatbestand erst so spät erkannt worden ist und die notwendige Zurückziehung der Ausgabe sich nicht in der Stille ermöglichen liess.

In ausgezeichneteter Hochachtung grüsst ergebenst

Wilh. Levison.